



HC Zürich Jaguars
Postfach 8544
8050 Zürich
www.jaguars.ch

STATUTEN DES HC ZÜRICH JAGUARS

Gültig ab März 2002

2002-02-26

**Artikel 1: Name und Sitz**

Unter dem Namen HC (Hockeyclub) Zürich Jaguars besteht seit dem 03.03.2000 mit Sitz und Gerichtsstand in Zürich ein Verein, gemäss Artikel 60 – 79 ZGB. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Interaktion zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern basiert auf Artikel 1ff OR.

Artikel 2: Zweck

Die Zwecke des Clubs sind Pflege und Förderung des Inline- und Eishockeysports, sowie die Belebung des kameradschaftlichen Verkehrs unter den Mitgliedern und anderen Vereinen. Dies soll erreicht werden durch die Teilnahme an den Meisterschaften der IHS (Inlinehockey Schweiz) (National Inline Hockey League (NIHL)), und des Schweizerischen Eishockey Verbandes SEHV, weiteren sportlichen Anlässen wie Freundschaftsspielen, Turnieren, etc. sowie anderen Massnahmen, die geeignet sind, dem Hockeysport Freunde zu gewinnen.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Angehörige beider Geschlechter in jedem Alter können Mitglied werden. Die verschiedenen Mitgliederstadien sind:

Aktiv I/E

Das Mitglied nimmt aktiv am jeweiligen saisonalen Trainings- und/oder Meisterschaftsbetrieb teil und bezahlt den vollen Saisonbeitrag. Es findet eine regelmäßige und vollumfängliche Korrespondenz- und Informationstätigkeit statt.

Aktiv GJ

Das Mitglied nimmt aktiv, sowohl am Inline- als auch am Eishockeybetrieb teil und bezahlt den Beitrag aus beiden Saisons weniger 20%. Bei Widerruf verbleibt der volle Beitrag der angebrochenen Saison fällig. Es findet eine regelmäßige und vollumfängliche Korrespondenz- und Informationstätigkeit statt.

Passiv

Das Mitglied nimmt nicht aktiv am Trainings- und/oder Meisterschaftsbetrieb teil und bezahlt den vollen von der GV festgesetzten Passivbeitrag. Es findet eine eingeschränkte Korrespondenz- und Informationstätigkeit statt.

Gönner

Das Mitglied nimmt nicht aktiv am Trainings- und/oder Meisterschaftsbetrieb teil und bezahlt den von der GV festgesetzten Mindestbeitrag. Es findet eine eingeschränkte Korrespondenz- und Informationstätigkeit statt.

Austritt

Das Mitglied zieht sich definitiv und vollumfänglich aus dem Vereinsleben zurück und wird daher von allen Rechten und Pflichten entlastet. Es findet keine Korrespondenz- und Informationstätigkeit mehr statt. Der provisorische Wechsel in den Status Austritt erfolgt automatisch wenn,

- die Annahme von Vereinskorrespondenz verweigert wird.
- notwendige Adressmutationen nicht an den Verein weitergeleitet wurden und Vereinskorrespondenz daher nicht mehr zugestellt werden kann.
- sich Mitglieder nicht aus eigener Initiative aus dem Status Ausstand zurückmelden.

Ausstand

Das Mitglied kann, befristet auf die Dauer eines folgenden Vereinsjahres aus individuellen Gründen nicht am Vereinsleben teilhaben. Sämtliche Verpflichtungen finanzieller und sportlicher Natur müssen nach Abschluss der letzten aktiven Saison in Ordnung gebracht und allfälliges Ausleihmaterial dem Materialwart retourniert worden sein. Falls das Mitglied nach Ablauf eines Vereinsjahres aus eigener Initiative nicht in einen anderen Status transferiert werden will, erfolgt automatisch der provisorische Wechsel in den Status Austritt. Es findet eine eingeschränkte Korrespondenz- und Informationstätigkeit statt.

Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Club oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Club ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen.

Aktivmitgliedschaft

Berechtigung



Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, kann Aktivmitglied werden. Jede natürliche, nichtmündige Person, die aktiv an Training und Spielbetrieb teilnehmen will, kann bei schriftlicher Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten oder den Vormund Aktivmitglied werden.

Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet die GL. Weist die GL ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid innert einer Frist von 20 Tagen mit einem schriftlich begründeten Rekurs an die Generalversammlung des Clubs weitergezogen werden. Der eintretende Spieler bestätigt die im Anhang 5 der vorliegenden Statuten gemachten Angaben als richtig und erhält, nach Erfassung der Stammdaten durch die Administration, den Mitgliederstatus „Aktiv“. Der Verein HC Zürich Jaguars lehnt alle Forderungen und Verpflichtungen von und gegenüber Dritten im Zusammenhang mit dem Neueintritt des Spielers ab. Alle Forderungen, insbesondere allfällige Ablöse- und Transfersummen gehen zu vollen Lasten des neu Eintretenden.

Rechte

Jedes Aktivmitglied hat grundsätzlich das Recht an den jährlichen Versammlungen teilzunehmen und das Stimm- und Wahlrecht auszuüben, dem Vorstand und der Versammlung Anträge zu unterbreiten, sich über die Verhältnisse innerhalb des Clubs Aufschluss zu verschaffen sowie an allen Ausflügen und Clubveranstaltungen, welche stattfinden teilzunehmen. Weiter hat jedes Aktivmitglied grundsätzlich das Recht an Training und Spielen teilzunehmen.

Pflichten: Allgemein

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Beschlüsse zu befolgen, den Anordnungen der Cluborgane Folge zu leisten, Bestimmungen bezüglich Leih- und Sportmaterial zu befolgen, insbesondere sich bei Fernbleiben von Spielen, Trainings oder Versammlungen zu entschuldigen, sowie den finanziellen Verpflichtungen wie Saisonbeitrag und Leibchendepot innerhalb der gesetzten Zahlungsfristen pünktlich nachzukommen. Für Unfälle und Haftpflichtangelegenheiten im Zusammenhang mit Spiel- und Trainingsbetrieb, übernimmt der HC Zürich Jaguars keinerlei Haftung. Die Mitglieder sind für Ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich und verpflichtet sich entsprechend abzusichern.

Pflichten: Persönliche Daten

Der unterzeichnende Spieler ist dafür besorgt, dass der Verein, im speziellen der zuständige Mannschaftsleiter, jederzeit über die neusten persönlichen Daten des Spielers verfügt. Dazu gehören insbesondere Adresse, Telefonnummern und E-Mail-Adresse! Bei nichterfolgten Berichtigungen von Adressdaten lehnt der Verein die Haftung für sämtliche sich daraus ergebenden Folgen ab. Zudem wird der Verein dadurch automatisch von seiner Informationspflicht entbunden.

Pflichten: Doping und Arzneimittel-Missbrauch

Doping und Arzneimittel-Missbrauch ist gemäß den Reglementen des Schweizerischen Olympischen Verbandes(SOV) und des Schweizerischen Eishockey Verbandes(SEHV) verboten. Der unterzeichnende Spieler verpflichtet sich, sich an diese Richtlinien zu halten und im Falle einer Zuwiderhandlung die volle Verantwortung dafür zu übernehmen. Der Verein lehnt sämtliche, im Zusammenhang mit Doping und Arzneimittel-Missbrauch entstehende Haftung ab.

Pflichten: Beiträge

Der jährliche Beitrag wird in Anwendung von Art. 71 Abs. 1 ZGB im Sinne einer Statutenänderung von der GV festgesetzt. Der maximale jährliche Clubbeitrag beträgt Fr. 900,00. Die genauen Beträge sind im Anhang zu diesen Statuten ersichtlich. Sämtliche Forderungen und Ansprüche seitens des Spielers gegenüber dem Verein sind schriftlich begründet einzureichen. Ermäßigungen bezüglich des Mitgliederbeitrags sind Ermessenssache der GL..

Sanktionen

Leichte Zuwiderhandlungen gegen die Statuten oder Verstösse gegen vereinsinterne Reglemente werden mit Sanktionen gemäß Anhang 4 Bußenverordnung der Statuten des HC Zürich Jaguars geahndet. Der Verein HC Zürich Jaguars verpflichtet sich dabei zur Verhältnismässigkeit. Angelegenheiten der Mannschaftsdisziplin werden durch die Bestimmungen der zuständigen Mannschaftsleiter geregelt.

Austritt

Der Austritt ist ausschliesslich durch schriftliche Erklärung per Ende einer Saison und nur möglich, wenn der Spieler sämtlichen statutarisch und reglementarisch festgelegten Forderungen des Vereins nachgekommen ist. Dazu gehören die Zahlung aller ausstehenden Mitgliederbeiträge und die ordnungsgemäße Returnierung von ausgeliehenem Vereinsmaterial. Der Austritt muss in schriftlicher Form erfolgen, da er sonst keine Rechtsgültigkeit erlangt.

Ausschluss

Wer in erheblichem Masse gegen die Statuten verstösst, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Club oder dem Sport allgemein schadet, kann von der GL (vom Vorstand) unter Angabe



der Gründe aus dem Club ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen.

Passivmitgliedschaft

Berechtigung

Passivmitglied kann jeder werden.

Eintritt

Eine ausdrückliche Eintrittserklärung ist nicht erforderlich.

Rechte

Jedes Passivmitglied hat das Recht, an der jährlich stattfindenden Generalversammlung teilzunehmen, besitzt jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Es darf jedoch eine beratende Stimme ausüben.

Pflichten

Passivmitglieder gehen mit ihrer Mitgliedschaft keinerlei Verpflichtungen ein.

Beiträge

Der jährliche Beitrag wird in Anwendung von Art. 71 Abs. 1 ZGB im Sinne einer Statutenänderung von der GV festgesetzt. Der maximale jährliche Clubbeitrag beträgt Fr.00. Die genauen Beträge sind im Anhang zu diesen Statuten ersichtlich.

Austritt

Wenn ein Jahresbeitrag innert 60 Tagen nach Fälligkeit nicht mehr eingezahlt wird, erlöschen die Mitgliedschaft und deren Rechte automatisch.

Ehrenmitgliedschaft

Berechtigung

Personen, die sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Rechte

Ehrenmitglieder sind in ihren Rechten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Pflichten

Ehrenmitgliedern obliegen die gleichen Pflichten wie den Aktivmitgliedern.

Beiträge

Ehrenmitglieder sind von den jährlichen Mitgliederbeiträgen befreit.

Gönner

Berechtigung

Jedermann kann Gönner des Clubs HC Zürich Jaguars werden.

Eintritt

Zum Eintritt reicht die Zahlung eines Gönnerbeitrages. Eine ausdrückliche Eintrittserklärung ist nicht erforderlich.

Rechte

Gönner sind in ihren Rechten den Passivmitgliedern gleichgestellt.

Pflichten

Gönner gehen keinerlei Verpflichtungen ein.

Beiträge

Die Höhe des Beitrages liegt im Ermessen des Gönners, grundsätzlich jedoch ab Fr. 100.--.

**Erfassung**

Die Mitglieder erhalten von ihrem Mannschaftsleiter einen Talon, welcher der Erfassung des Mitgliederstatus' dient. Er sollte dem ML oder VP bis Ende März 2001 retourniert werden. Gegebenenfalls kann der Mannschaftsleiter auch um eine telefonische Stellungnahme bitten und die Mitgliederbestätigung zu einem späteren Zeitpunkt unterschreiben lassen.

Die Mitglieder, welche aktiv an der Inlinesaison teilnehmen, erhalten den Talon spätestens an der Mannschaftssitzung zur Unterschrift vorgelegt.

Dauer

Der Status und die dazu gehörenden Zahlungspflichten bleiben ohne, aus eigener Initiative erfolgenden schriftlichen Widerruf bestehen.

Artikel 4: Organisation

Die Organe des Clubs sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Kontrollstelle (Revisoren) sowie vom Vorstand benannte Kommissionen und Funktionäre.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März und endet Ende Februar des darauffolgenden Jahres.

Artikel 5: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Es hat jährlich eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden. Die Einladungen sind den Aktiv- und Passivmitgliedern sowie den Gönnern mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich zuzustellen.

Beschlüsse werden, wo nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Die ordentliche GV hat innert 2 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres stattzufinden. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes sowie auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Der GV obliegt unter anderem die Behandlung folgender Geschäfte:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichtes
- Dechargen-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisoren sowie der Suppleanten
- Ehrungen
- Allfällige Statutenänderungen
- Erledigung allfälliger Anträge seitens des Vorstandes oder der Mitglieder
- Behandlung von Rekursen.

Artikel 5.1: Mitgliederversammlung

Im Herbst, nach Abschluss der Inlinesaison und vor Beginn der Eishockeysaison wird eine Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Einladungen sind den Aktiv- und Passivmitgliedern sowie den Gönnern mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich zuzustellen.

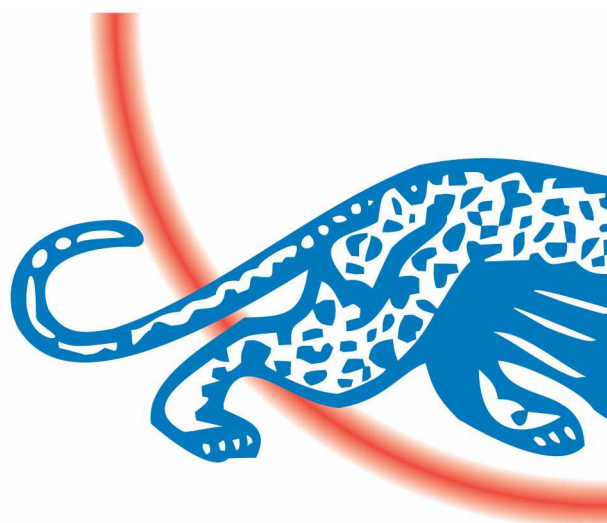
Beschlüsse werden, wo nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Der Mitgliederversammlung obliegt unter anderem die Behandlung folgender Geschäfte:

- Abschluss der Inlinesaison, Entgegennahme der Saisonberichte
- Planung und Organisation der kommenden Eissaison
- Entgegennahme des Zwischenberichtes der Jahresrechnung
- Ehrungen
- Erledigung allfälliger Anträge seitens des Vorstandes oder der Mitglieder
- Behandlung von Rekursen.

Artikel 6: Vorstand**Aufbau und Aufgaben****Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus der Geschäftsleitung(GL), den TK-Chefs und Trainern Inline- und Eishockey, sowie allen Mannschaftsleitern (ML). Er trifft sich, durch Einladung der GL, zweimal im Jahr vor der jeweiligen Halbjahresversammlung.

**TK-Chef**

Die TK-Chefs werden aus den Reihen der ML, der Trainer oder notfalls aus den Reihen der GL rekrutiert und sind saisonal voll beitragsbefreit.

ML

Die übrigen Mannschaftsleiter werden saisonal in den Vorstand eingebunden und sind entsprechend ihrer Leistungen beitragsbefreit. Die ML übernehmen sämtliche partikulären administrativen und organisatorischen Arbeiten. Die ML arbeiten eng mit der GL, im speziellen mit dem Sportchef und dem Finanzchef zusammen. Sie gewährleisten den Kontakt der Vereinsleitung zur Basis und die aktive Mitgliederkontrolle hinsichtlich Adressdaten und Jahresbeiträgen. Spezifische Aufgaben gemäß Pflichtenheft.

Vorstand Sommer- resp. Wintersaison

Der saisonale Vorstand setzt sich aus der GL und dem jeweiligen ML-Rat zusammen. Er trifft sich während der laufenden Saison nach Bedarf, durch Einladung der GL, jedoch mindestens zwei Mal pro Saison.

GL

Die Geschäftsleitung ist das geschäftsführende Organ des Vereins und besteht aus Präsident, Vize-Präsident und Assistent. Alle Mitglieder der GL sind ganzjährig voll beitragsbefreit. Die Geschäftsleitung trifft sich während der laufenden Saison nach Bedarf einmal im Monat. Die Aufgaben sind wie folgt zugewiesen:

Präsident: Public Relations und Werbung, ansonsten gemäß Pflichtenheft

Vize-Präsident: Ressort Finanzen, Ressort Aktuarswesen, ansonsten gemäß Pflichtenheft

Assistent: Ressort Sponsoren, Ressort Sport, Webhosting, ansonsten gemäß Pflichtenheft

Der Gesamtvorstand wird von der GV jeweils für ein Jahr gewählt, wobei Wiederwahl gestattet ist. Die Amtsdauer beginnt am Tage der Wahl und endet am Datum der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind gemäss separaten Pflichtenheften geregelt. Diese können von jedem interessierten Clubmitglied eingesehen werden.

Rechte und Beschlüsse

Der Vorstand/die GL ernennt unter Bekanntgabe (Generalversammlung) die Trainer der einzelnen Mannschaften und ist mit einfachem Mehr beschlussfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand/die GL ist ermächtigt, für Sonderaufgaben eine ihm angemessene Anzahl von Clubmitgliedern mit der Durchführung zu beauftragen.

Rechtsverbindlich gegen aussen zeichnet der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied gemäss den von den Statuten und den separaten Pflichtenheften geregelten Befugnissen. Bei Nicht- oder nur teilweiser Erfüllung der Pflichten bei ML, ist die GL berechtigt, den Anspruch auf Beitragsbefreiung zu kürzen.

Artikel 7: Kontrollstelle**Aufbau und Aufgaben**

Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen jährlich vor der ordentlichen Generalversammlung die Rechnungsführung und erstatten schriftlich Bericht zuhanden der GV.

Der Rechnungsrevisor und der Ersatzrevisor werden jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer beginnt am Tage der Wahl und endet am Datum der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Nach Ablauf der Amtsdauer scheidet der Revisor automatisch aus und wird durch den Ersatzrevisor ersetzt. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Rechnungsrevisor sein.

Artikel 8: Finanzielle Bestimmungen und Haftung

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- Jährlichen Jahresbeiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Allfälligen Zuwendungen Dritter
- Reinertrag aus Veranstaltungen
- Bussen
- Reinertrag aus dem Clubvermögen
- Übrige Erträge

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Der Club, HC Züri Jaguars empfiehlt den Spielern, sich gegen Unfall zu versichern. Der Club lehnt



diesbezüglich jegliche Haftung und Ansprüche ab.

Beitragshebung- und zahlung

Die Erhebung des provisorischen Saison- resp. Ganzjahresbeitrags erfolgt 30 Tage vor der Frühlings-GV mit einem Einzahlungsscheinen. Der definitive Saisonbeitrag wird innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der GV fällig. Der letzte Zahlungstermin zur Begleichung des Ganzjahresbeitrages 2001/2002 ist Ende August.

Bei Antrag auf Status Aktiv GJ muss der gesamte Jahresbeitrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung beglichen sein. Bei Nichteinhalten dieser Zahlungsfrist, entfällt der Anspruch auf den Status Aktiv GJ und die normalen Saisonbeiträge werden fällig.

Zahlungskontrolle und Primärsanktionen

Die Mannschaftsleiter werden in die Kontrolle der Beitragszahlungen eingebunden. Die Lizenzen von Spielern, welche nicht bezahlt haben, werden bis zur Begleichung der Schuld eingezogen und an den Sportchef retourniert. Säumige Mitglieder verlieren den Anspruch auf Teilnahme an Training und Meisterschaft und werden automatisch in den Status „Passiv“ versetzt.

Artikel 9: Materialwesen

Es gelten die Richtlinien des Materialwarts.

Es ist den Mitgliedern untersagt, clubeigene Ausrüstungsgegenstände oder Material ohne Einwilligung des Vorstandes an Drittpersonen weiterzugeben. Zuwiderhandlungen werden mit einer Busse in Höhe des Materialwerts plus Fr. 100.— bestraft.

Abgabe von Clubmaterial an Mannschaftsleiter

Das allgemeine Clubmaterial wird gegen eine detaillierte, vom ML unterzeichnete Bezugsliste abgegeben. Allfällige Reparaturen oder Ersatz des Materials werden aus der jeweiligen Mannschaftskasse beglichen.

Matchleibchen

Die Leibchen werden gegen eine Depotgebühr von CHF 100.00 abgegeben.

Bei ordnungsgemäßer und termingerechter Retournierung wird die Depotgebühr wieder ausbezahlt. Pro nicht ordnungsgemäß oder gar nicht retourniertem Leibchen werden 50% des Depots zum Zwecke der Neuanschaffung einbehalten.

Sonstiges Clubmaterial

Die Abgabe anderweitigen Clubmaterials unterliegt den vom Materialwart verfügten Bestimmungen.

Artikel 10: Statutenänderungen

Änderungen oder Revisionen der Statuten werden durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

Artikel 11: Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung herbeigeführt werden. Es ist hierzu eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Im Auflösungsfall wird das Clubvermögen und das Clubeigentum durch eine vom Vorstand vorgeschlagene und von der Generalversammlung bestätigte Kommission liquidiert.

Artikel 12: Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Club diese Statuten und unterwirft sich den darin enthaltenen Bestimmungen sowie dem Anhang der Statuten. Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründerversammlung vom 03.03.2000 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

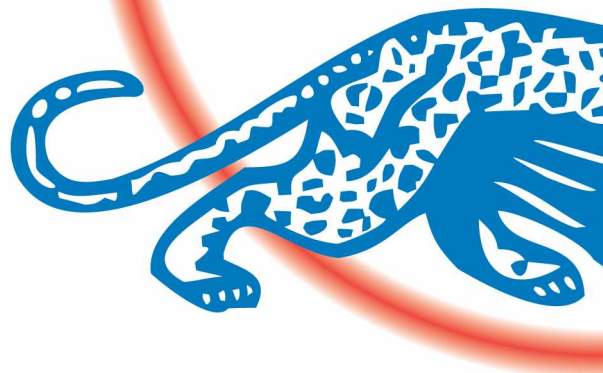
Im übrigen und soweit in diesen Statuten nicht etwas abweichendes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen von Art. 60 bis 79 ZGB.

Anhang 1 zu den Statuten des Vereins HC Zürich Jaguars

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung vom 07.06.2001 respektive der Vorstand hat die ordentlichen Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt (Eishockeysaison provisorisch):

**INLINESAISON**

Nationaliga A	CHF 510.00
Senioren + Elite	CHF 370.00

EISHOCKEYSAISON

Aktive	mind. CHF 550.00
Junioren	mind. CHF 300.00

Passive	CHF 50.00
---------	-----------

Gönner	ab CHF 100.00
--------	---------------

Fälligkeit des Jahresbeitrages für die Inlinesaison, sowie für den Ganzjahresbeitrag ist jeweils der 1. März, für die Eishockeysaison der 1. September. Die GL kann auf schriftlichen Antrag in besonderen Fällen Zahlungserleichterungen genehmigen, Beiträge ermässigen oder erlassen.

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Gültigkeit bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Der Präsident: André Gyr

Der Vizepräsident: Peter Wipfli

Anhang 2 zu den Statuten des Vereins HC Zürich Jaguars

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Funktionärswesen

Organisation der Funktionäre

Die Organisation der Funktionäre obliegt dem Sportchef in Zusammenarbeit mit den Mannschaftsleitern. Anfangs Saison bekommt jeder Mannschaftsleiter eine Liste mit Spieldaten, an welchen er Funktionäre aus seiner Mannschaft stellen muss.

Eine **Funktionärspflicht besteht für alle Mitglieder, pro ausgeübte Sportart und Saison, wie folgt:**

Spiele:	1 Einsatz
Veranstaltungen:	2 Einsätze

Diese Funktionärspflicht behält ihre Gültigkeit bis die Generalversammlung eine neue Regelung festlegt.

Der Präsident: André Gyr

Der Vizepräsident: Peter Wipfli

Anhang 3 zu den Statuten des Vereins HC Zürich Jaguars

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten

Verantwortlichkeiten für Leihmaterial

Spielermaterial:	der Spieler
Mannschaftsmaterial:	der Mannschaftsleiter

Diese Verantwortlichkeiten behalten ihre Gültigkeit bis die Generalversammlung eine neue Regelung festlegt.

Der Präsident: André Gyr



Der Vizepräsident: Peter Wipfli

Anhang 4 zu den Statuten des Vereins HC Zürich Jaguars
Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten

Bussenverordnung

Nichtwahrnehmen eines Funktionärsaufgebots oder Nichtorganisieren eines geeigneten Ersatzes	CHF 50.00
Unentschuldigtes Fernbleiben von einer GV	CHF 30.00
Unentschuldigtes Fernbleiben von offiziellen internen Sitzungen, insbesondere Vorstands- oder GL-Sitzungen	CHF 50.00
Unentschuldigtes Fernbleiben von offiziellen Verbandssitzungen oder Nichtorganisieren eines geeigneten Ersatzes (Betrag entspricht der offiziellen Busse von SEHV/IHS)	CHF 200.00

Bussen innerhalb der Mannschaften gemäss Bussenregeln der jeweiligen ML.

Diese Verordnung behält ihre Gültigkeit bis die Generalversammlung eine neue Verordnung festlegt.

Der Präsident: André Gyr
Der Vizepräsident: Peter Wipfli



Anhang 5 zu den Statuten des Vereins HC Zürich Jaguars

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten und wird durch den Verein verwaltet

Persönliche Daten des Mitglieds

Name _____

Vorname _____

Strasse/Nummer _____

Ort _____

Tel P _____

Tel G _____

Mobile _____

E-Mail _____

Nationalität _____

Geburtsdatum _____

Beruf, aktuelle Tätigkeit _____

Arbeitgeber _____

Vorherige Vereine, Mannschaft, Jahre

**Anhang 6 zu den Statuten des Vereins HC Zürich Jaguars**

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten und wird durch den Verein verwaltet

Signatur

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass

- ich die Statuten des HC Zürich Jaguars gelesen habe.
- ich die Statuten und die übrigen Reglemente des Vereins anerkenne.
- ich mich verpflichte, gemäß diesen Statuten und Reglementen zu handeln.
- ich erkläre, dem Verein HC Zürich Jaguars beizutreten oder den bestehenden Mitgliedsstatus beizubehalten.

Ort, Datum

Unterschrift
